

Nr. 128.

I

Gerichtsverfassungsgesetz.

Nach den Beschlüssen in dritter Lesung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§. 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§. 2. Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwaltschaften zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezahlte Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§. 3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Substitutien und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§. 4. Zum Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§. 5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§. 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§. 7. Die Richter gehören in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gehältern.

§. 8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Entschlossen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1876.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unrichtig Besetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§. 9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Bezugslohn oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§. 10. Die Landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§. 11. Auf Handelsrichter, Schffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§. 2.—9. keine Anwendung.

Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit.

§. 12. Die ordentliche ständige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

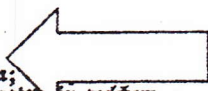
§. 13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder rechtsgesetzlich besondere Gerichte besteht oder zugelassen sind.

§. 14. Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Scheinshiffahrts- und Ulfahrtsgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Abfertigung von Berechtigten oder Realisten, bei Separationen, Konfiskationen, Verkäufungen, gutherrlich-bürgerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von lediglich Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zulässig ist, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18., 21. der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

§. 15. Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde, Prästationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer gerichtlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe und Verlöbnißsachen.



Solange der §15 GVG aufgehoben ist, handelt es sich bei den Gerichten nicht um Staats-, sondern Schiedsgerichte.

Gestrichen: 1949